



Allgemeine Geschäftsbedingungen der STL Veranstaltungsservice GmbH (AGB)

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen STL Veranstaltungsservice GmbH (AN) und einem Auftraggeber (AG) in der folgenden Kunde genannt- abgeschlossenen Vertrages, gleichgültig, ob dieser Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstand hat. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur bei ausdrücklich schriftlicher Anerkennung verbindlich. Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Beschränkungen für die Auftragsausführung, Nichtlieferung oder Verzug eines Vorlieferanten, Maßnahmen der Behörden und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse, entbinden STL von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

2. Kostenschätzungen / Angebote

Kostenschätzungen sind als grobe Budgetrahmen zu verstehen und erheben noch nicht den Anspruch eines formalen Angebotes. Kostenschätzungen gehen nicht mit festen Materialbuchungen (Terminierung) einher.

Nur bei Angeboten kann sich der Kunde auf das angegeben Gültigkeitsdatum und die angebotenen Materialien beziehen.

Mündliche und schriftliche Angebote sind freibleibend unverbindlich.

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragserteilung des Angebotes durch den Auftraggeber zustande. Die im Angebot von STL genannten Preise gelten unter Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die im Rahmen einer Produktion notwendigen zusätzlichen Aufträge bedürfen ebenfalls der Schriftform. Nachträgliche Veränderungen werden durch STL berechnet.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen AG und AN vereinbart wird. Materialangaben, Stückzahl und Leistungsbeschreibung sind verbindlich nur aus dem Angebot zu entnehmen, nicht aus Konzepten, Zeichnungen und sonstigen Projektdokumentationen.

Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster, Modelle und andere Vorarbeiten, wie Standortfindung / Ergebnisse von Recherchen / Konzepte etc. die durch STL im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebotes bzw. der Beteiligung an einer Ausschreibung eingebracht wurden, bleiben Eigentum von STL. Weiterverwendung, Weitergabe und Nachahmung sind streng untersagt. Bei Nichteinhaltung erlauben wir uns eine der Art und dem Umfang der von der geleisteten Arbeit entsprechendes Honorar abzurechnen.



3. Inanspruchnahme von Geräten und technischen Einrichtungen / Pflichten des Mieters

Art und Umfang der Vermietung von Geräten und technischen Einrichtungen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von der STL Veranstaltungsservice GmbH nach Zweckdienlichkeit bestimmt.

a) als Auslieferungsort für alle Leistungen gilt der Geschäftssitz der STL Veranstaltungsservice GmbH, An den Kiefern 1, 14974 Ludwigsfelde. Der Kunde hat sich von der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Geräte und technischen Einrichtungen einschließlich Zubehör am Auslieferungsort zu überzeugen. Mängelrügen oder die Berufung auf Fehlmengen können nur unmittelbar nach Auslieferung bzw. Übernahme geltend gemacht werden. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Geräte und technischen Einrichtungen schonend zu behandeln und eventuelle Hinweise in Bezug auf die Mietsache zu beachten.

b) der Mieter ist verpflichtet das angemietete Equipment vor Beschädigung und Verlust insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl zu schützen. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel an der Mietsache, hat der Mieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat die Eignung des Aufbauortes für die aufzustellenden Mietsachen sicherzustellen. Mehraufwendungen, die durch einen ungeeigneten Aufbauort entstehen, hat der Mieter zu tragen.

c) Vermietete Gegenstände dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche Genehmigung durch STL nicht weitervermietet oder anderen überlassen und nur innerhalb der Bundesrepublik verwendet werden. Der Transport und die Verwendung auf Wasser-, Schienen- und/oder Luftfahrzeugen jeglicher Art bedürfen der schriftlichen Genehmigung von STL.

4. Gefahrtragung, Haftung des Kunden, Versicherung

a) Mit dem Tage der Überlassung der Mietsache geht bis zur Rücknahme durch STL die Gefahr auf den Benutzer über, der auch für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der Mietsache vom Tage der Überlassung an bis zur Rücknahme haftet. Der Kunde trägt das Transport- und Versandrisiko, und zwar auch dann, wenn der Transport von STL durchgeführt wird.

b) Alle notwendigen Reparaturen während der Mietzeit gehen, soweit sie nicht auf der normalen Abnutzung beruhen, zu Lasten des Kunden, der verpflichtet ist, STL von allen auftretenden Schäden unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

c) Der Kunde ist verpflichtet, umgearbeitete Mietsachen nach Ablauf der Nutzungszeit auf eigene Kosten in den früheren Zustand zurückzusetzen. Abhandengekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl von STL entweder vom Kunden auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.



d) Der Kunde haftet STL für sämtliche Schäden und Aufwendungen, welche STL durch Handlung, Maßnahmen oder Unterlassungen des Kunden seiner Beauftragten und Arbeitnehmer, der von ihm in Anspruch genommenen Arbeitskräfte sowie aller sonstigen Personen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des Kunden auf dem Betriebsgelände oder an sonstigen Aufnahmeorten aufhalten, die durch die Tätigkeit des Kunden auf dem Betriebsgelände verursacht werden bzw. damit in Zusammenhang stehen. Die Haftung des Kunden umfasst auch Folge- und Ausfallschäden, die STL durch das Schadensereignis entstehen (z.B. Umsatz- bzw. Vermietungsausfälle). Der Kunde ist STL gegenüber für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der allgemeinen Regeln der Technik verantwortlich.

e) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache gegen alle Risiken ausreichend zu versichern. Soweit ein Versicherungsschutz gegeben ist, ist die STL berechtigt, den Kunden mit den anteiligen Versicherungskosten zu belasten. Verluste und Schäden, die am Leih- bzw. Mietmaterial durch Vandalismus / Besprühen u.ä. entstanden sind, gehen zu Lasten des Kunden.

5. Inanspruchnahme von Arbeitskräften

a) Durch die Überlassung von Arbeitskräften durch STL entsteht zwischen STL und dem Benutzer ein Dienstverschaffungsvertrag.

b) Durch die Überlassung von Arbeitskräften durch STL wird die Arbeitgeberposition von STL nicht berührt und ist weiterhin allein weisungsberechtigt.

6. Termine

Liefer- und Leistungszeiträume sind nur gültig, wenn sie von STL ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Verzögerungen, die auf höhere Gewalt oder andere nicht zu verantwortende Umstände beruhen, gehen nicht zu Lasten von STL.

Der Auftraggeber benennt STL einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner, der an notwendigen Terminabsprachen, Besichtigungen, Abnahmen etc. teilnimmt und den Auftrag persönlich abschließt.



7. Zahlungsbedingungen / Sicherheiten

Sollten keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgewiesen bzw. vereinbart sein, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist STL berechtigt, Zinsen in Höhe des banküblichen Satzes, mindestens 5% des geltenden Diskontsatzes, zu berechnen. Außerdem sind Auslagen für Mahnschreiben und Porto in Höhe von bis zu 5,00 Euro pro Mahnung zu erstatten. Die Geltendmachung weiterer Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Für Projekte größeren Umfangs werden Zahlungsfristen gesondert vereinbart und ausgewiesen. Diese gelten als verbindlich.

8. Rücktritt

STL ist jederzeit und ohne Abmahnung zum Rücktritt berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers so verschlechtert haben, dass die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gefährdet ist oder die Zwangsvollstreckung, der Konkurs, eingeleitet wurde. Auch im Fall des Zahlungsverzuges hat STL das Recht, von allen Vertragsverhältnissen und Abmachungen mit dem Benutzer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzforderungen seitens des Kunden zurückzutreten.

9. Stornierung durch den Mieter

Der Mieter hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 7 Werktage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Vorhaltungspauschale zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Vorhaltungspauschale ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Mietpreises, wenn 30 oder mehr Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn 29 bis 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn 9 bis 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird. Bei einer Stornierung 2 oder weniger Tage vor Mietbeginn ist der gesamte vereinbarte Mietpreis vom Mieter zu entrichten. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei STL maßgeblich.

10. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Infolge der Komplexität und Kundenbezogenheit der Vertragsleistungen ist der Leistungserfolg nur im Rahmen einer Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erreichbar. Insbesondere für die Erarbeitung des Veranstaltungskonzeptes, der Projektbeschreibung von Leistungsspezifikationen etc. sind in einem hohen Maße gestalterische Entscheidungen des Auftraggebers für die Projekt- und Funktionsabläufe erforderlich. Kooperations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wesentliche Vertragspflichten.



11. Abnahmen

Bei den durchzuführenden Abnahmen erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, ob die Vertragsleistung den Spezifikationen bzw. der Leistungsbeschreibung entspricht und vertragsgerecht ist. Für abgrenzbare, selbständig nutzbare Leistungsteile kann der Auftragnehmer die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt. Wird die Leistung vor formaler Abnahme zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durch den Auftraggeber in Betrieb genommen, kann STL als Auftragnehmer keine Haftung für die Leistung übernehmen. Die Inbetriebnahme der Vertragsleistung seitens des Auftraggebers gilt dann ebenfalls als Abnahme.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten - auch in Urkunden und Wechselprozess – ist das Amtsgericht Potsdam.

13. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen durch schriftliche Vereinbarung nicht gültig sein, soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Etwaige Änderungen bezüglich der Dauer und Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen unbedingt der Schriftform.

14. Höhere Gewalt

Wird die Abwicklung des Vertrages durch höhere Gewalt wie Unwetter oder dergleichen unmöglich, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt steht es gleich, wenn die Veranstaltung durch hoheitliche Maßnahmen untersagt (z.B. Behörden) wird und dies für den Auftraggeber nicht vorhersehbar war. Die Beweislast für die fehlende Vorhersehbarkeit trägt der Auftraggeber.